

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 8/2022 am Dienstag, 13.12.2022,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 05.12.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 05.12.2022 bis 14.12.2022 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: kein Tagesordnungspunkt

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser;
Isabell Huber, Karl Plautz, Dieter Mayr-Hassler, Karl Winkler,
Mag. Christopher Stadler, Niklas Simoner, Mathias Hanser

Entschuldigt: niemand

Außerdem anwesend: Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: Finanzverwalter Siegmund Plautz; 3 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.30 Uhr

Tagesordnung

1. Kulturzentrum – Kauf Sessel und Tische
2. Theaterverein – Vereinsförderung
3. EDV – Vereinbarung Verlängerung Kooperation mit Bezirkskrankenhaus Lienz
4. Verordnung Übertragung Erlassung Verordnungen nach der StVO an den Bürgermeister
5. Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichszulage für Abstellmöglichkeiten
6. Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze
7. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 900 KG Lengberg
8. Historisches Gemälde „Schloss Lengberg“ – Kauf
9. Haushaltsstellenüberschreitungen
10. Bebauungsplan im Bereich Gst 1110 und 1109/2 KG Nikolsdorf
11. Baukostenzuschüsse und Wirtschaftsförderung
12. Rücklage Kanal
13. Verordnung Waldumlage
14. Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat – Auseinandersetzungsverfahren
15. Voranschlag 2023
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1) Kulturzentrum – Kauf Sessel und Tische

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Nach Zusage einer Bedarfszuweisung hierfür wird dem Kauf von 250 Stapelstühlen mit Sitzpolster sowie 60 Stück mit Kunststoffschale (Musikerausführung), 30 Klappstühlen, 2 Stuhl- und 3 Tischtransportwagen für das Kulturzentrum Nikolsdorf – Gesamtpreis laut Angebot der Firma Selmer GmbH vom 02.12.2022 € 57.677,98 – zugestimmt.

zu 2) Theaterverein – Vereinsförderung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Infolge des Ansuchens des Theatervereins Nikolsdorf vom 25.10.2022 und der Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 15.11.2022 wird dem Theaterverein Nikolsdorf ab dem Jahr 2023 eine zusätzliche Vereinsförderung in Höhe der Hälfte der für Theateraufführungen jeweils an die Gemeinde abgeführten Vergünstigungssteuer gewährt.

zu 3) EDV – Vereinbarung Verlängerung Kooperation mit Bezirkskrankenhaus Lienz

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Seitens der Gemeinde Nikolsdorf wird der Vereinbarung betreffend die Verlängerung der Kooperation mit der EDV-Abteilung des Bezirkskrankenhauses Lienz zwecks Abwicklung bestimmter EDV-Agenden der Gemeinde um weitere 5 Jahre, nämlich vom 01.01.2024 bis 31.12.2028, in vollinhaltlicher Entsprechung des vorliegenden Entwurfes zugestimmt.

zu 4) Verordnung Übertragung Erlassung Verordnungen nach der StVO an den Bürgermeister

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 13.12.2022 betreffend die Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister

Aufgrund des § 30 Abs. 2 lit. a der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

§ 1

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, übertragen:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
 - a) der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
 - b) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
 - c) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nikolsdorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung von straßenpolizeilichen Verordnungen im Zusammenhang mit Bescheiden nach der Straßenverkehrsordnung 1960 vom 17.12.2013 außer Kraft.

zu 5) Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 13.12.2022 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

zu 6) Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 13.12.2022 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

zu 7) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 900 KG Lengberg

Der örtliche Raumplaner hat zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 900 KG Lengberg am 07.12.2022 folgende Stellungnahme abgegeben :

Die „Wieslhütte“ auf der Gp. 900 KG Lengberg wurde im Winter 2019/2020 durch Schneedruck schwer beschädigt (siehe Foto im Anhang). Mit dem Wiederaufbau der bisher als Heuschupfe und Feldstall genutzten Hütte, welche im Südosten anschließt (siehe Foto im Anhang), ist eine künftige Nutzung als Jagdhütte vorgesehen. Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf ist gegenständlicher Bereich jedoch als „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen. Gem. § 41 Abs. 2 lit. e TROG 2022 dürfen im Freiland u. a. Jagdhütten mit bis zu 10 m² Nutzfläche errichtet werden, wenn das Gebäude nach Größe und Ausstattung erforderlich ist – ab 10 m² ist das Gebäude bewilligungspflichtig. Da das Gebäude die im Freiland zulässigen 10 m² Nutzfläche überschreitet, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht daher eine Widmung als „Sonderfläche Jagdhütte – S-10“ gem. § 43.1 TROG 2022 vor. Die Größe des Planungsbereiches ergibt sich hierbei aus dem Ausmaß der Hütte (ca. 4 x 4 m – siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 2119/2022 vom 25.07.2022 im Anhang) inklusive der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Da es sich bereits um ein Bestandsgebäude handelt, scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Eine Stellungnahme vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaftsrecht ist jedoch einzuholen. Aufgrund der dislozierten Lage (siehe GIS-Ausschnitt im Anhang) wird weiters die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung empfohlen.

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 900 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Jagdhütte – S-10“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 07.12.2022 unter der Voraussetzung der Abgabe einer jeweils positiven Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaftsrecht sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung die

- *Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 900 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Jagdhütte – S-10“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Zu diesem Zweck werden die von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwürfe nach Vorliegen aller erforderlichen positiven Stellungnahmen für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 8) Historisches Gemälde „Schloss Lengberg“ – Kauf

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Kauf des von Herrn Dipl.-Vw. Erich Mair mit Schreiben vom 25.11.2022 angebotenen historischen Gemäldes von Schloss Lengberg (Maler Johann Karger, 1859 – 1936) zum Preis von € 720,00 (begutachteter Schätzwert: € 1.200 bis 1.800).

zu 9) Haushaltsstellenüberschreitungen

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Überschreitung folgend angeführter Haushaltsstellen wird unter Ausnutzung der angeführten Bedeckungsmöglichkeit zugestimmt:

An-satz	Post	Bereich	Bezeichnung	Haushalts-ansatz	Soll lfd. Jahr	bereits genehmigt	Über-schreitung	Begründung
0000	721	Gemeinde-rat	Bezüge Bürgermeister-Stellvertreter	7.700,00	7.725,20	0,00	26,00	
0000	723		Repräsentations-ausgaben	1.000,00	1.521,75	0,00	522,00	
0000	753		Kranken- u. Unfallversicherung Bgm	7.700,00	7.708,76	0,00	9,00	
0100	456	Gemeinde- amt	Büromaterial	1.000,00	1.192,09	0,00	193,00	
0100	510		Vertragsbedienstete (Angestellte)	73.400,00	91.153,85	0,00	17.754,00	Überstunden
0100	582		DGB SV	15.600,00	16.638,97	0,00	1.039,00	
0100	616		Maschinen Instandhaltung und Betrieb	2.300,00	3.086,96	0,00	787,00	
0100	630		Postdienste	3.300,00	4.909,92	0,00	1.610,00	
0100	640		Rechtskosten	1.000,00	1.509,65	0,00	510,00	
0100	729		Wahlkosten, Statistische Zählungen	900,00	3.783,84	699,00	2.185,00	Wahlkosten-ersätze 1600,-
0290	400	Amts- gebäude	Geringwertige Gebrauchsgüter des Anlagevermögens	400,00	650,52	237,00	14,00	
0290	420		Materialien	300,00	722,26	221,00	202,00	
0290	670		Versicherungen	600,00	648,68	0,00	49,00	
0300	728	Flächen- widmung	GIS Flächenwidmungsplan	7.800,00	21.674,99	4.049,00	9.826,00	Konzept
0700	729		Verfüungsmittel des Bürgermeisters	1.500,00	1.559,40	0,00	60,00	
0910	729		Personalausbildung	800,00	2.165,57	0,00	1.366,00	Umstellung LMR, Buchhaltung
0940	729		Gemeinschaftspflege	2.800,00	3.225,70	0,00	426,00	
1630	456	Feuerwehr	Büromaterial	400,00	628,26	0,00	229,00	
1630	614		Gebäude Instandhaltung	2.900,00	3.259,51	0,00	360,00	
1630	670		Versicherungen	2.700,00	2.918,48	65,00	154,00	
2110	400	Volks- schule	EDV Zubehör	1.000,00	2.735,67	1.492,00	244,00	
2110	420		Verbrauchsgüter	600,00	752,81	0,00	153,00	
2110	511		Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	28.200,00	29.442,49	0,00	1.243,00	
2110	582		DGB SV	11.200,00	11.236,90	0,00	37,00	
2110	614		Gebäude Instandhaltung	1.000,00	5.560,82	3.812,00	749,00	
2140	772	Polyt Schule	KTZ Schulzentrum Nord	0,00	13.900,00	0,00	13.900,00	bedeckt durch Bedarfszuw.
2320	621		Schülertransport	8.500,00	9.717,52	0,00	1.218,00	
2400	510	Kinder- garten	Vertragsbedienstete (Angestellte)	125.500,00	127.483,94	0,00	1.984,00	
2400	580		DGB FLAG	4.900,00	4.971,90	0,00	72,00	
2400	582		DGB SV	26.600,00	27.450,65	0,00	851,00	
2400	631		Telekommunikations-dienste	500,00	557,21	0,00	58,00	
2400	670		Versicherung	1.100,00	1.196,53	0,00	97,00	
3610	729	Chronik	Gemeindearchiv	2.000,00	2.525,62	426,00	100,00	
3630	729	Ortsbild	Ortsbildpflege	500,00	2.247,07	453,00	1.295,00	Brunnen Vorplatz Raika
3800	400	Kultursaal	Geringwertige Gebrauchsgüter des Anlagevermögens	400,00	594,48	0,00	195,00	
3800	420		Deko	400,00	669,27	0,00	270,00	

3800	614		Gebäude Instandhaltung	400,00	1.150,12	600,00	151,00	
3800	616		Maschinen Geräte Instandhaltung	200,00	616,18	0,00	417,00	
3800	670		Versicherung	2.300,00	2.561,05	0,00	262,00	
3900	729		Sonstige Ausgaben	300,00	1.049,87	0,00	750,00	Priesterjubiläum
4110	751	Soziales	Beitrag TMSM- Tiroler Mindestsicherung Mobile Pflege und Betreuung	43.800,00	45.911,00	1.611,00	500,00	
4390	751		Beitrag Tiroler Jugendwohlfahrts- gesetz	7.300,00	9.950,00	0,00	2.650,00	
4690	757		Kinderbetreuungs- zentrum Beitrag	7.300,00	9.165,84	0,00	1.866,00	
4800	768	Baukosten- zuschuss	Baukostenzuschüsse	0,00	15.245,76	10.596,00	4.650,00	jeweils Be- schluss GR
5190	728	Covid	Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	450,00	0,00	450,00	
6120	611	Gemeinde- straßen	KAT Schaden Behebung Straßen	0,00	11.821,26	0,00	11.822,00	Elementarschä- den 06.12.2020
6800	670	LWL	Versicherungen	500,00	519,78	0,00	20,00	
8120	700	Öff WC	Betrieb Öffentliches WC	0,00	792,10	45,00	748,00	
8160	670	Ortsbe- leuchtung	Versicherungen	200,00	207,91	0,00	8,00	
8170	413	Friedhof	Pflanzen für Gräber	2.100,00	2.912,73	0,00	813,00	
8170	420		Verbrauchsgüter	1.000,00	1.382,22	0,00	383,00	
8170	580		DGB FLAG	400,00	502,59	0,00	103,00	
8170	582		DGB SV	1.800,00	2.736,16	0,00	937,00	
8170	593		Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	0,00	1.467,00	0,00	1.467,00	
8170	729		Sonstige Ausgaben	100,00	195,12	0,00	96,00	
8200	400	Bauhof	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	900,00	18.626,60	15.319,00	2.408,00	Adaptierung Bauhof Werkzeuge
8200	592		Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen	0,00	114,39	0,00	115,00	
8200	600		Energiebezüge	300,00	302,00	0,00	2,00	
8200	614		Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	200,00	470,97	30,00	241,00	
8200	617		Instandhaltung von Fahrzeugen	2.000,00	3.627,23	1.329,00	299,00	
8200	670		Versicherungen	1.500,00	1.587,59	0,00	88,00	
8200	724		Reisegebühren	300,00	1.048,32	476,00	273,00	
8460	700	Hausbesitz	Betriebskosten Kiosk	1.400,00	1.422,22	0,00	23,00	
8510	600	Kanal	Strom	6.900,00	13.411,91	5.487,00	1.025,00	
8510	650		Zinsen UFG BA 01 400139457 Ban k Austria	0,00	1.887,71	0,00	1.888,00	
8510	755		Betriebsbeitrag Klärwerk	25.500,00	28.431,93	0,00	2.932,00	
8520	670	Müll	Versicherung	200,00	213,43	0,00	14,00	
8520	728		Müllbeseitigung Kosten	19.700,00	20.248,16	0,00	549,00	
9000	510	Kassen- verwaltung	Vertragsbedienstete (Angestellte)	46.000,00	53.553,76	0,00	7.554,00	Umstellung Steuern, Buchhaltung
9000	593		Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	0,00	138,00	0,00	138,00	

9000	728		Buchhaltungs- programme	4.000,00	8.869,65	3.348,00	1.522,00	Lizenzen neue Programme
9100	710	Banken	KEST	0,00	5,32	0,00	6,00	
9100	729		Centausgleich	0,00	1,55	0,00	2,00	
9300	751	Landes- umlage	Landesumlage	31.300,00	32.118,01	0,00	818,00	
6800	006	LWL	LWL Glasfasernetz FTTH	0,00	12.735,00	7.014,00	5.721,00	Funk Damer, Ranitzer, Hausanschl.
8100	341	Wasserge- nossensch.	Tilgung WLF WGLN5 390-3	3.300,00	3.391,39	0,00	92,00	
8100	341		Tilgung WLF WGNÖR2 459-0	3.000,00	3.080,50	0,00	81,00	
8100	341		Tilgung WLF WGLN4 317-2	1.400,00	1.435,29	0,00	36,00	
8200	042	Bauhof	Regal	2.000,00	5.284,80	0,00	3.285,00	
8510	004	Kanal	Abwasserkanal	0,00	4.908,47	3.686,00	1.223,00	Plan Bergweiler, Trutschnig W.
Überschreitungen						Überschrei- tungen	126.326,00	

Bedeckung

An- satz	Post		Bezeichnung	Haushalts- ansatz	Soll lfd. Jahr	bereits bedeckt	Mehrein- nahme
0100	861		Wahlkostenersätze	600,00	2.228,24	0,00	1.628,00
1340	817		Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0,00	7.668,00	0,00	7.668,00
1340	817		Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0,00	3.888,24	0,00	3.888,00
2400	810		Elternbeiträge	2.000,00	6.615,45	2.130,00	2.485,00
3610	808		Kalender, Heimatbuch, Hofchronik. Erlöse	1.000,00	2.979,00	0,00	1.979,00
3800	811		Benützungsgebühren Kulturzentrum	3.000,00	6.780,00	1.172,00	2.608,00
4260	861		Zuwendungen des Landes für Soziales Anteil Strafgefangene	0,00	7.169,77	3.176,00	3.993,00
5190	860		Transfers von Bund, Bundesfonds und Landeskammern	0,00	6.952,00	4.371,00	2.581,00
6120	861		Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0,00	6.046,66	5.045,00	1.001,00
6800	811		Umsatzbeteiligung Providervertrag	9.500,00	12.047,25	0,00	2.547,00
8520	852		Müllgebühren Behälter	32.000,00	34.540,50	0,00	2.540,00
9200	833		Kommunalsteuer	83.000,00	88.797,56	0,00	5.797,00
9200	850		Erschließungsbeiträge	30.000,00	45.109,40	9.185,00	5.924,00
9200	856		Verwaltungsabgaben	4.000,00	6.125,10	0,00	2.125,00
9250	859		Ertragsanteile (Kopfquote) bis November	912.300,00	943.627,35	0,00	31.327,00
9250	859		Ertragsanteile Dynamikgarantie	-6.600,00	-5.471,31	0,00	1.128,00
9400	861		Bedarfszuweisung strukturschwacher Gemeinden	142.700,00	148.544,00	0,00	5.844,00
9410	860		Finanzzuweisung nach §24 Z 1 und 2 § 5 FAG 2017	33.100,00	35.299,00	0,00	2.199,00
9450	861		Pflegefonds Zweckzuschuss	15.600,00	29.136,01	11.388,00	2.148,00
9460	861		Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	66.000,00	67.586,00	0,00	1.586,00

8510	307	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und	0,00	17.885,17	0,00	17.885,00
9250	859	Ertragsanteile Dezember				17.445,00
Bedeckung					Bedeckung	126.326,00

zu 10) Straßenbeleuchtung – Nachtabschaltung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Auf Grund des massiv erhöhten Strompreises stimmt der Gemeinderat einer Abschaltung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet täglich in der Zeit von 0:00 Uhr bis 05:00 Uhr – ausgenommen an Wochenenden – zu.

zu 11) Baukostenzuschüsse und Wirtschaftsförderung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung von Baukostenzuschüssen in Höhe von 2/5 des jeweiligen Erschließungsbeitrages für folgende Bauvorhaben wird zugestimmt:

Bauvorhaben	Betrag €
<i>Abbruch Lager Nord, Lager Ost und Hackschnitzzellager; Zubau Lagerhalle Nord und Schließen Lagehalle Bestand auf Gst 1152/2 KG Nikolsdorf</i>	2.696,16
<i>Neubau Wohnhaus mit Nebengebäude auf Gst 47/1 KG Nikolsdorf</i>	2.867,32
<i>Zubau Lagerraum zum Wirtschaftsgebäude auf Gst 32/3 KG Nikolsdorf</i>	551,48
<i>Neubau Geräteraum auf Gst 54/1 KG Nikolsdorf</i>	124,80
<i>Zubau Überdachung bzw. geänderte Ausführung Keller- und Erdgeschoss auf Gst 19/1 KG Nikolsdorf</i>	297,80

zu 12) Rücklage Kanal

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Zuführung Kanalarücklage Anschlussgebühren 2022 in Höhe von € 17.885,17

zu 13) Verordnung Waldumlage

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Infolge des Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 09.12.2022 wird der Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022 betreffend die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage aufgehoben.

In weiterer Folge fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 13.12.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

**zu 14) Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat –
Auseinandersetzungsverfahren**

Der vorliegende Entwurf des Rechtsanwaltes Dr. Johannes Hibler für die „2. Novation des Auseinandersetzungsübereinkommens der Gemeinde Nikolsdorf sowie der Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat“ wurde vorab allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zugesandt.

Der wesentliche Inhalt stellt sich wie folgt dar:

2. NOVATION DES AUSEINANDERSETZUNGSÜBEREINKOMMENS

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Nikolsdorf sowie der Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat wie folgt:

Die Gemeinde Nikolsdorf und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat haben am 26.04.2021 mit 1. Novation vom 08.02.2022 ein Auseinandersetzungsübereinkommen bereits verbindlich abgeschlossen.

Aufgrund der Abänderung des zugrunde liegenden Sachverständigengutachtens des Ing. Johann Obertaxer mit nunmehrigem Datum zum 20.06.2022 ist die erneute Abänderung dieses Auseinandersetzungsübereinkommens zwingend notwendig geworden. Dieser Notwendigkeit entsprechen die Vertragsteile nunmehr mit vorliegender 2. Novation des Auseinandersetzungsübereinkommens, welches sohin insgesamt wie folgt zu lauten hat:

I. – Präambel

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat besteht gem. Bescheid der Agrarbehörde vom 02.07.2015, GZl. AGM-R475/106-2015, zumindest zum Teil auf Gemeindegut i.S. des § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 TFLG 1996.

Die Agrargemeinschaft sowie die substanzberechtigte Gemeinde Nikolsdorf haben sich nunmehr auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung gem. §§ 49 a ff TFLG 1996 verständigt mit der Zielsetzung der Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken und des Weiterbestehens der Agrargemeinschaft auf den verbleibenden Grundstücken, womit die Eigenschaft des gesamten Regulierungsgebietes als Gemeindegut i.S. des § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 TFLG endet.

Zum Zweck der Bewertung der gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien wurde das Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. Johann Obertaxer vom 20.06.2022 eingeholt und wird dies als integrierender Bestandteil dem vorliegenden Übereinkommen beigelegt (Beilage ./A)

Dem Auseinandersetzungsübereinkommen liegt zugrunde einerseits der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom und andererseits der Beschluss des Ausschusses der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat vom

II. – Auseinandersetzungsgebiet

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat ist aufgrund des Regulierungsplanes vom 04.10.1963 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 90 GB 85021 Nikolsdorf.

Im Folgenden wird der Grundbuchsbestand detailliert dargestellt.

Ausdrücklich verständigen sich die Vertragsteile darauf, dass diejenigen Grundstücke der Liegenschaft in EZ 90 GB Nikolsdorf, welche nicht als Gemeindegut i.S. des § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 TFLG anzusehen sind, als sonstiges Vermögen der Agrargemeinschaft (§49 c TFLG) im Rahmen dieses Auseinandersetzungsverfahrens abgehandelt werden sollen.

Katastralgemeinde	Grundstück	Nutzung	Fläche in m²
Lengberg	205	Wald	258 m ²
Nikolsdorf	343	Wald	5.072 m ²
	420/1	Wald	14.039 m ²
	420/2	Wald	1.790 m ²
	431	Wald	4.043 m ²
	432	Wald	4.439 m ²
	544	Wald	3.302 m ²
	545/1	Wald	16.288 m ²
	548/2	Wald	247 m ²
	549/2	Wald	196 m ²
	550/2	Wald	830 m ²
	904/3	Wald/Sonstige	37.630 m ²
	912	LN/Wald	12.821 m ²
	920	LN/Wald	39.312 m ²
	923/2	Wald/Gewässer	22.813 m ²

	924/2	Wald/Gewässer	42.448 m ²
	965/3	Wald	1.259 m ²
	965/4	Wald/Gewässer	9.740 m ²

Der gutachterlich festgestellte, sachwertbezogene Wert derjenigen Grundstücke der Liegenschaft in EZ 90 GB Nikolsdorf, welche nicht als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 TFLG anzusehen sind, beträgt Euro 306.254,62.

Der sachwertbezogene Wert des verbleibenden Grundbesitzes der Gemeindegutsagrargemeinschaft beträgt Euro 1.072.747,20.

III. – Auseinandersetzungsabrede

Gegenstand der vorliegenden Auseinsetzung ist die Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken gem. § 49 b Abs. 2 TFLG 1996. Im Zuge des Auseinsetzungsverfahrens ist jedenfalls auch das Eigentum am sonstigen Vermögen der Agrargemeinschaft in das Eigentum der substanzberechtigten Gemeinde zu übertragen (§ 49 c Abs. 1 TFLG).

1. Zu diesem Zwecke haben sich die Agrargemeinschaft und die substanzberechtigte Gemeinde darauf verständigt, dass der substanzberechtigten Gemeinde nachfolgende Grundstücke aus dem Bestand der Liegenschaft in EZ 90 GB Nikolsdorf ins Eigentum übertragen werden:

in der KG Lengberg:

Gst 205, Wald, mit 258 m² (nicht Gemeindegut)

in der KG Nikolsdorf:

Gst 343, Wald, mit 5.072 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 420/1, Wald, mit 14.039 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 420/2, Wald, mit 1.790 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 431, Wald, mit 4.043 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 432, Wald mit 4.439 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 437/1, Wald, mit 30.800 m² (Gemeindegut) –

Gst 437/4, Wald, mit 2.507 m² (Gemeindegut) –

Gst 437/9, Wald, mit 2.035 m² (Gemeindegut) –

Gst 437/10, Wald, mit 3.454 m² (Gemeindegut) –

Gst 544, Wald, mit 3.302 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 545/1, Wald, mit 16.288 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 548/2, Wald, mit 247 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 549/2, Wald, mit 196 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 550/2, Wald, mit 830 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 904/3, Wald/Sonstige, mit 37.630 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 912, LN/Wald, mit 12.821 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 920, LN/Wald, mit 39.312 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 923/2, Wald/Gewässer, mit 22.813 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 924/1 (Teilfläche), LN/Wald, mit 75.411 m² (Gemeindegut) –

Gst 924/2, Wald/Gewässer, mit 42.448 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 965/3, Wald, mit 1.259 m² (nicht Gemeindegut) –

Gst 965/4, Wald/Gewässer, mit 9.740 m² (nicht Gemeindegut)

Hinsichtlich Gst 924/1 ist die Eigentumsübertragung lediglich hinsichtlich eines Teilbereiches im dargestellten Ausmaß von 75.411 m² vorgesehen.

Die beabsichtigte Teilung des Gstes 924/1 im dargestellten Flächenausmaß ist im beigelegten Lageplan durch Hervorhebung ersichtlich gemacht, welcher als Beilage ./B integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens wird. In weiterer Folge beantragen die Vertragsteile die amtswegige Durchführung der notwendigen Vermessung zur grundbücherlichen Umsetzung dieser Teilung durch die zuständige Agrarbehörde im Zuge des vorliegenden Auseinsetzungsverfahrens.

Damit ergibt sich einerseits eine (vornehmlich talwärts und mit besonderem Wert versehene) Abfindungsfläche mit einer Gesamtgröße von 114.207 m² sowie andererseits eine Fläche aus dem sonstigen Vermögen der Agrargemeinschaft, welche beide vom Bestand der Liegenschaft in EZ 90 GB Nikolsdorf abzuschreiben und einer neuen Einlagezahl zuzuschreiben sind, für welche das Eigentum der Gemeinde Nikolsdorf einzutragen ist

Der gutachterlich festgestellte Wert der Abfindungsgrundstücke aus Gemeindegut beträgt Euro 181.911,37.

Die restlich verbleibenden Grundstücke des Grundbuchkörpers in EZ 90 GB Nikolsdorf verbleiben im Eigentum der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat. Dabei handelt es sich neben den land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücksflächen insbesondere um sämtliche Wegflächen der Agrargemeinschaft außerdem verbleiben auch sämtliche

Lasten aus den Anteilsberechtigungen an den Bringungsgemeinschaften bei der Agrargemeinschaft ebenso wie die Lasten aus Erhaltungspflichten betreff der bestehenden (insgesamt vier) Betonbrücken sowie der Draubrücke bei der Agrargemeinschaft.

2. Der auf einem Abrechnungskonto ausgewiesene Kontostand verbleibt gem. gesetzlicher Anordnung in § 49 c (2) TFLG bei der Agrargemeinschaft.
Der auf dem Substanzkonto ausgewiesene Kontostand geht in das Eigentum der politischen Gemeinde Nikolsdorf über. Weiteres sonstiges Vermögen der Agrargemeinschaft besteht keines.

Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Auseinandersetzungsentscheidung endet die Eigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke in EZ 90 GB Nikolsdorf als Gemeindegut i.S. des § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 TFLG 1996.

IV. – Lasten

Hinsichtlich des Lastenstandes des Liegenschaftskörpers in EZ 90 GB Nikolsdorf wird wie folgt vereinbart:

1. Die unter C-LNR 3 a besicherte Dienstbarkeit der Verlegung, Erhaltung und Erneuerung einer Mineralölföhrleitung für die Transalpine Ölleitung in Österreich Gesellschaft mit beschränkter Haftung berührt diejenige Teilfläche des Gstes 924/1, welche als Abfindung ins Eigentum der Gemeinde Nikolsdorf zu übertragen ist, nicht.
2. Die unter C-LNR 4 a, 8 a, 10 a, 11 a, 13 a, 14 a und 15 a ausgewiesenen Belastungen berühren die Abfindungsgrundstücke zugunsten der Gemeinde Nikolsdorf nicht und verbleiben diese Belastungen sohin ungeteilt bei der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat.
3. Die unter C-LNR 12 a ausgewiesene Dienstbarkeit der Verlegung, Erhaltung und Erneuerung einer Mineralölföhrleitung über Gst 923/2, 924/2 für die Transalpine Ölleitung in Österreich Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist mit den beiden Abfindungsgrundstücken 923/2 und 924/2 mitzuübertragen.

Des Weiteren wird vereinbart, dass die für die Gemeindegutsagrargemeinschaft ausgewiesenen Mitgliedschaften an nachfolgenden Weggemeinschaften bei der Agrargemeinschaft und damit bei der Restliegenschaft in EZ 90 GB Nikolsdorf verbleiben:

1. BG Schattseiteweg
2. BG Anschluss alter Damerweg
3. BG FA Zappernitz Gantschenbach
4. Riebenweg
5. BG Kotlackenweg
6. BG Brunnwaldweg
7. Hochstadlweg
8. Talboden östliche Draubrücke

Bereits festgehalten wurde, dass bei der Restliegenschaft in EZ 90 GB Nikolsdorf im Bestand 9 km asphaltierter Feldweg und 1,5 km geschotterte Feldwege verbleiben sowie auch die Brückenerhaltung hinsichtlich der bestehenden, insgesamt vier Betonbrücken sowie der bestehenden Draubrücke. Die diesbezüglich bei der Agrargemeinschaft verbleibende Last wird wie unten unter Punkt V. 2. angeführt bewertet und gegengerechnet.

V. – Ansprüche der Agrargemeinschaft

1.1. Gemäß § 49 b Abs. 2 TFLG 1996 besteht das Auseinandersetzungsverfahren in der Abfindung der substanzberechtigten Gemeinde in Grundstücken oder, wenn die substanzberechtigte Gemeinde dem zustimmt, ganz oder teilweise in walzenden Anteilsrechten, wenn die Bedeckung der auf dem Grundstück i.S. des § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten auf den der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken gewährt ist.

1.2. Die Bedeckung der forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte findet auf nachfolgenden, im Eigentum der Agrargemeinschaft verbleibenden Grundstücken statt.

Katastralgemeinde	Grundstück	Kulturgattung	Fläche in m ²
Lengberg	543/3	Wald	540 m ²
Nikolsdorf	326/1	Wald	27.952 m ²
	342/2	Wald	2.223 m ²
	386	Wald	211 m ²
	412	Wald	74.055 m ²
	485/2	Wald	4.020 m ²
	545/2	Wald	13.148 m ²
	547	Wald	2.209 m ²
	900/1	Wald	1.879.216 m ²
	900/2	Wald	69.577 m ²

	901	Älpe/Sonstige	444.920
	904/1	Wald	414.344 m ²
	1030	LN	5.931
	1033	Sonstige (10)	2.607
	1037	Sonstige (10)	1.690
	1038	Sonstige (10)	1.960
	1040	Sonstige (10)	1.902
	1042	Wald	2.132
	1045	Sonstige (10)	5.868
	1047	Wald	4.349
	1050	Sonstige (10)	5.318
	1052	Sonstige (10)	3.450
	1054	Wald	2.909
	1057/1	Wald	1.923
	1058	Wald	11.131
	1061	Wald	4.215
	1064	Wald	3.127
	1066	Sonstige (10)	3.374
	1069	Wald	2.765
	1070	Sonstige (10)	2.962
	1073	Sonstige (10)	2.416
	1083/1	Wald	1.592
	1083/3	Wald	775
	1086	Sonstige (10)	3.868
	1093/2	Sonstige (10)	1.864
	1098	Sonstige (10)	2.558
	1107/1	Sonstige (10)	3.160
	1117	Sonstige (10)	534
	1123	Sonstige (10)	4.784
	1128	Sonstige (10)	2.699
	1129	Wald	3.042
	1131	Sonstige (10)	4.943
	1136	Sonstige (10)	3.930
	1138	Wald	1.929
	1139	Sonstige (10)	1.296
	1142	Wald	3.479
	1146	Sonstige (10)	3.016
	1148	Sonstige (10)	3.195
	1154/1	Sonstige (10)	3.673
	1156	Wald	1.935
	1158	Wald	576

1.3. Die Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat besteht aus 62 berechtigten Stammsitzliegenschaften mit insgesamt 266 Anteilen. Das Ausmaß des jeweiligen Nutzungsrechtes ist auf Basis des historischen Haus- und Gutsbedarfes zu ermitteln, welcher die Basis für die Bedeckung der Rechtholzmenge der Anteilberechtigten darzustellen hat. Mit Schreiben der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, Zahl AGM-FSV/108-2016, vom 21.06.2006, wurde der Umfang der Rechtholzmengen von den Waldwirtschaftsplänen 1961–1980 abgeleitet und ergibt sich dadurch eine aus dem historischen Haus- und Gutsbedarf gesamt zu bedeckende Rechtholzmenge im Umfang von 250,65 Efm. Die Bedeckung dieser Holzmenge und damit der forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte erfolgt insbesondere aus im folgenden angeführten Ertragswaldflächen.

Katastralgemeinde	Grundstück	Fläche in ha	Ertragswald in ha
Nikolsdorf	326/1	2,8	0,77
	342/2	0,22	0,20
	386	0,02	0,02
	412	7,41	0,80
	485/2	0,41	0,37
	545/2	1,31	1,23
	547	0,21	0,21
	900/1	190,99	41,53

	900/2	6,96	5,91
	904/1	43,73	13,53
Summe Ertragswald			64,57

Mit Gutachten des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Ing. Johann Obertaxer vom 20.06.2022 wird auf Seite 25 ff die entsprechende Bewertung und Nutzbarkeit der zur Bedeckung vorgesehenen Ertragswaldflächen dargestellt.

Ausgehend vom (prozentuell aufgeschlüsselten) Kulturbestand sowie einem Brennholzanteil von 18,47 % und einem Nutzholzanteil von 81,53 % werden die Holzbezugsrechte im Ausmaß der historischen Berechtigung auf insgesamt 64,57 ha Ertragswald bedeckt, wie dies gutachterlich dargelegt wird.

Den Nachweis des Ertrages und damit der Bedeckbarkeit der Anteilsrechte wird im angesprochenen Gutachten geführt und ergibt sich der Ertrag der angeführten, insgesamt 64,57 ha Ertragswald darüber hinaus auch aus der Walddatenbank.

1.4. Im Weidewirtschaftsplan der Hauptkunde vom 13.03.1943 wurde ein für die Bewertung der zum Auftrieb zugelassenen Rinder und Pferde verbindlicher Umrechnungsschlüssel ausgearbeitet.

Für je vier Anteilsrechte darf ein Normalrind (Kuh) aufgetrieben werden. Weiters können Teile von Anteilsrechten zur Erlangung eines vollen Anteilsrechtes gegen Anmeldung beim Alpherrn zusammengezogen werden.

Anhand des aktuellen Grundbuchsatzuzuges der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat sowie der gutachterlichen Einschätzung des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Ing. Johann Obertaxer sowie der Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Theresa Spörr (Schreiben an Dr. Kaltenböck vom 04.08.2016, Zahl: AGM-LSV/140-2016) ist nachweisbar, dass eine Weidenutzung in der Einlagezahl 90 KG Nikolsdorf nicht möglich ist und nur mit einer aufwendigen Waldweidetrennung eine großflächige Weidenutzung wieder gegeben wäre.

Beiden Vertragsseiten ist bewusst, dass gem. § 36 h Abs. 1 TFLG 1996 die Agrargemeinschaft die Ausübbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigten zu gewährleisten und der Substanzverwalter zu diesem Zweck insbesondere sicherzustellen hat, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Erhaltung der notwendigen Infrastruktur getroffen werden.

Der gesetzlichen Sicherungsverpflichtung zu Lasten des Substanzverwalters wäre in der Praxis durch Zurverfügungstellung von Weideflächen anhand des bestehenden Liegenschaftsbestands nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nachzukommen und haben sich die Vertragsteile entsprechend darauf verständigt, dass die Nutzungsberechtigten an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat im Rahmen des vorliegenden Auseinandersetzungsübereinkommen – damit unter der ausdrücklichen Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Auseinandersetzungsverfahrens – auf die weitere Ausübung der Weideberechtigung am Regulierungsgebiet der Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat ausdrücklich verzichten.

Die Vertragsteile gehen davon aus, dass diese einvernehmlich gewünschte Anpassung der Vorgaben der Regulierungsurkunde auch im Rahmen des vorliegenden agrarbehördlichen Verfahrens einer Auseinandersetzung stattzufinden hat. Der Verfassungsgerichtshof selbst hat zu GZ. B464/07 ausgesprochen, „dass eine Änderung nur dann, aber auch immer dann stattzufinden hat, wenn sich die erfolgte Regulierung für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte unzweckmäßig erweist oder sich die für die Nutzungsverhältnisse maßgeblichen Umstände geändert haben“. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung B550/2012 ausgesprochen, dass die Agrarbehörde verpflichtet sei, „bei einer Änderung des Haus- und Gutsbedarfs der berechtigten Liegenschaften das im Regulierungsplan festgelegte agrargemeinschaftliche Anteilsrecht anzupassen (VfSlg 18.446/2008, vgl. § 54 Abs. 6, 69 Abs. 1 TFLG 1996)“

Soweit sich also die Vertragsteile im vorliegenden Auseinandersetzungsübereinkommen über einen ausdrücklichen Verzicht auf die Ausübung der Weidenutzungsrechte verständigen, hat dies seinen alleinigen Grund in der tatsächlichen, seit Jahrzehnten bestehenden Nichtausübbarkeit der Weiderechte. Damit haben sich die für die Nutzungsverhältnisse maßgebenden Umstände im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur in entscheidendem Ausmaß geändert und sohin eine Änderung der Regulierung notwendig gemacht.

Aufgrund dieses langjährigen Bestandes sowie der Besonderheit, dass der Weidebedarf der Mitglieder an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat durch Ankauf der „Steinalpe“ abgedeckt sind, ist eine Bedeckung der Weiderechte auf den verbleibenden Flächen der Agrargemeinschaft tatsächlich weder in der Praxis möglich noch seitens der Vertragsteile gewünscht.

Entsprechend der zitierten höchstgerichtlichen Anordnung kann die Agrarbehörde diese einvernehmlich festgelegte Anpassung vornehmen und möge dies auch im Zuge des

vorliegenden Auseinandersetzungsübereinkommens in Einem durchführen, was die Vertragsparteien hiermit ausdrücklich beantragen.

Gemäß § 49 f Abs. 2 lit. a TFLG besteht im Fall einer Auseinandersetzung nach § 49 b Abs. 2 für die Agrargemeinschaft ein Anspruch auf den vollen Gegenwert nach dem festgestellten Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte, und zwar tunlichst in Grundstücken.

2. Im Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. Johann Obertaxer vom 20.06.2022 wird der Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte:

hinsichtlich der nach dem historischen Haus- und Gutsbedarf festgestellten Holzbezugsrechte mit Euro 605.400,80,-

hinsichtlich der Weiderechte mit Euro 106.400,00,- (welche aufgrund des Verzichtes der Mitglieder nicht in Abzug gebracht werden)

bezieht.

Dem summierten Wert der forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte in der Höhe von Euro 605.400,80 steht ein Sachwert der verbleibenden Grundstücke der Agrargemeinschaft in Höhe von Euro 890.835,90 gegenüber.

Das Sachwert- und Ertragswertverfahren im Gutachten des Ing. Hans Obertaxer vom 20.06.2022 berücksichtigt anstehende Instandhaltungsarbeiten an den Wegen und Brücken der Agrargemeinschaft nicht. Im Hinblick darauf, dass der Aufwand an Weg- und Brückenerhaltungskosten beim Grundeigentümer,

Agrargemeinschaft verbleiben, hat diese die Kosten der (insbesondere für die Draubrücke) anstehenden Brückenrevisionen ermittelt. Diese betragen laut Angebot der Firma Malerei Michael Musner vom 28.10.2022 für die durchzuführenden Korrosionsschutzarbeiten am Tragwerk ohne Beschichtungsaufbau EUR 96.097,52 brutto. Dazu kommen die Holzbauarbeiten (Holzbedielung) im angeschätzten Betrag von zumindest EUR 60.000,00. Gesamt allein für die Draubrücke somit ca. insgesamt EUR 160.000,00. Die Gemeindeguts-agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat und die Gemeinde Nikolsdorf kennen diese Angebote und Bewertungen und bestätigen deren Richtigkeit.

Dazu kommen weitere, nicht im Einzelnen im Detail erhobene Erhaltungs- und Revisionskosten die Lauenbrücken betreffend.

Die Gemeinde Nikolsdorf akzeptiert im Wege dieses Auseinandersetzungsübereinkommen, dass ein Betrag von EUR 185.000,00, für die Wege- und Brückenerhaltungspflichten, die bei der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat verbleiben und die im Gutachten des Sachverständigen Ing. Hans Obertaxer vom 20.06.2022 in der Mittelwertmethode nicht berücksichtigt wurden und dort nicht ihre Abbildung finden, im Zuge dieses Auseinandersetzungsübereinkommens zu Gunsten der Gemeindeguts-gemeinschaft Grolitsch-Zabrat berücksichtigt und vom Verkehrswert des Auseinandersetzungsgebietes abgezogen werden können.

Die Anspruchserfüllung nach § 49 Abs. 2 lit. a auf den vollen Gegenwert der forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte wird gutachterlich durch den Sachverständigen Ing. Johann Obertaxer und unter Einbeziehung der aushaftenden Lasten in der Gegenüberstellung der Gesamtwerte nachgewiesen.

Der errechnete Mehrwert aufseiten der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat in Höhe von Euro 285.435,10 ist angesichts der damit verbundenen Rechtsicherheit durch die Mitglieder der Agrargemeinschaft und der Gemeinde Nikolsdorf ausdrücklich gewünscht und wird in dieser Abweichung in Kauf genommen.

VI. – Ansprüche der substanzberechtigten Gemeinde

Gemäß § 49 f Abs. 2 TFLG bestehen für die Gemeinde folgende Ansprüche:

- hinsichtlich ihrer walzenden Anteilsrechte ein Anspruch auf den vollen Gegenwert nach dem festgestellten Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte, und zwar tunlichst in Grundstücken (lit. a)
- über den nach lit. a ermittelten Wert hinaus ein Anteil, der dem Wert der Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2, vermindert um den festgestellten Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten nach lit. a entspricht; der substanzberechtigten Gemeinde sind vornehmlich Grundstücke mit besonderem Wert im Sinne des § 13 Abs. 6 zuzuweisen (lit. b).

Zu den Ansprüchen der Gemeinde wird Folgendes festgehalten:

1. Der Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat ebenso wie das B-Blatt des Grundbuchkörpers im Hinblick auf die Darstellung der berechtigten Stammsitz-liegenschaften weist ein walzendes Anteilsrecht der substanzberechtigten Gemeinde nicht aus, sodass ein Anspruch der Gemeinde nach § 49 f Abs. 2 lit. a TFLG nicht besteht.

2. Dem beigelegten Sachverständigengutachten ist zu entnehmen, dass Grundstücke mit besonderem Wert i.S. des § 13 Abs. 6 TFLG 1996 auf dem Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat grundsätzlich keine bestehen.

Allerdings haben sich die Vertragsteile darauf verständigt, dass die Abfindungsgrundstücke der Gemeinde vornehmlich talwärts und damit nutzungsmäßig profitiert gelegen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächen, für welche die zukünftige Möglichkeit einer Nutzung im Allgemeininteresse besteht. Insbesondere sind auf Gsten 437/1, 437/4, 437/9, 437/10, 923/2, 924/2, 965/3 und 965/4 Flächen umfasst, welche zum Zwecke von Schutzwasserbauten durch die Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. zur Drauaufweitung benötigt werden können. Auch sind jegliche Flächen enthalten, für welche allfällig in Zukunft eine Siedlungs- oder Gewerbebeerweiterungsmöglichkeit bestehen könnte. Dies kann aber in der gutachterlichen Bewertung insofern keine Berücksichtigung finden, als dass es sich dabei lediglich um theoretische Möglichkeiten handelt, für welche zurzeit keine konkrete Nutzung besteht. So gehen diese Flächen nunmehr in die alleinige und unbelastete Verfügung der Gemeinde über, wenn nun auf Basis der vorliegenden Auseinandersetzung keine Belastung dieser Flächen mit Nutzungsrechten der Agrargemeinschaftsmitglieder besteht.

3. Der Nachweis der Ansprüche der Gemeinde nach § 49 f Abs. 2 lit. b TFLG ergibt sich nach Wortlaut des Gesetzes durch den Wert der Grundstücke i.S. des § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 TFLG (also ohne Einberechnung der nicht aus Gemeindegut entstandenen Grundstücke) vermindert um den Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte. Unter entsprechendem Abzug der auf den Agrargemeinschaftsgrundstücken bestehenden Lasten ergibt sich folgende Wertgegenüberstellung:

Verkehrswert des Auseinandersetzungsgebietes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat	Euro 1.072.747,20
Sachwertbezogener Verkehrswert der Abfindungsgrundstücke	Euro 181.911,37
Wert der GGAG Grolitsch-Zabrat m. Nutzungsrechten	Euro 890.835,90
abzüglich Verkehrswert der Nutzungsrechte	Euro 605.400,80
Verbleibender Wert der GGAG Grolitsch-Zabrat	Euro 285.435,10
abzüglich Weiderechte (Verzicht)	EUR 106.400,00
abzüglich Lasten (Brücken- und Wegeerhaltung)	ca. EUR 185.000,00

Der gutachterlich festgestellte sachwertbezogene Verkehrswert der Abfindungsgrundstücke aus Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 beträgt Euro 181.911,37.

Demgegenüber steht der oben berechnete Mehrwert aufseiten der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat, der sich unter Berücksichtigung der gem. § 13 Abs. 4 TFLG gesetzlich verpflichtend zu bewertenden, auf den Grundstücken gegebenen Lasten sowie abzüglich eben des Wertes der forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte ergibt.

Aus der dargestellten, durch Sachverständigengutachten und Kostenerhebung untermauerten Bewertung ergibt sich sohin, dass die Ansprüche der substanzberechtigten Gemeinde im Rahmen des vorliegenden Auseinandersetzungsverfahrens durch den Wert der ihr zugeordneten Abfindungsgrundstücke erfüllt sind.

Die Parteien bestätigen die Gleichwertigkeit der jeweils übernommenen Leistungen und Werte mit den von der anderen Partei übernommenen Leistungen und Werten und bringen die Gemeinde Nikolsdorf und die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat somit ihr volles Einverständnis mit den Bewertungen der Grundstücke, agrarischen Rechte und agrarischen Lasten und den sonstigen Leistungen und Lasten hiemit zum Ausdruck. Sie sehen keinerlei Veranlassung anzunehmen, dass ein Teil mehr/oder weniger als der andere von diesem Auseinandersetzungsübereinkommen profitiert und sehen es als tragfähige Vereinbarung für die Zukunft der jeweiligen Körperschaft.

VII. – Allgemeines

Mit vorliegender Vereinbarung beabsichtigen die substanzberechtigte Gemeinde sowie die Agrargemeinschaft die endgültige Auseinandersetzung, auf deren Basis die Eigenschaft sämtlicher im Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat einbezogener Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 TFLG 1996 endet.

Auf Basis dieses Übereinkommens sowie der integrierenden Bestandteile dieses Übereinkommens wird der gemeinschaftliche Antrag der substanzberechtigten Gemeinde sowie der Agrargemeinschaft bei der Agrarbehörde auf Durchführung der vorliegenden Auseinandersetzung nach den Bestimmungen der §§ 49 a ff TFLG gestellt.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Vorhaben Konto	Vorhabensbezeichnung	2015 bis RA 2020	RA 2021	VA2022 angepasst	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan Gesamt
1000007 Photovoltaikanlage								
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	0,00	0,00	352.000,00	0,00	0,00	352.000,00
Anschaffung- oder Herstellungskosten		0,00	0,00	0,00	352.000,00	0,00	0,00	352.000,00
5.87000.050000	Photovoltaikanlage Baukosten	0,00	0,00	0,00	352.000,00			352.000,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	0,00	352.000,00
Mittel aus dem Geldfluss der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten								
2.87000.871100		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisungen / Kapitaltransfers		0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	0,00	105.000,00
6.87000.300000	Bundesförderung EAG	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00
6.87000.300100	KIG Bund	0,00	0,00	0,00	45.000,00	0,00	0,00	45.000,00
2.68000.871100	Bedarfszuweisung vom Land	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00
Darlehen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	247.000,00
2.87000.346900	Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	247.000,00
Finanzierungsergebnis IINVO11		0,00	0,00	0,00	247.000,00	0,00	0,00	0,00

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat setzt gemäß § 88 Tiroler Gemeindeordnung den mittelfristigen Finanzplan in folgender Form fest:

Mittelfristiger Finanzplan § 88 TGO 2023-2027					
Voranschlag	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnisvoranschlag	389.500	-39.400	23.900	102.400	125.500
Finanzierungsvoranschlag	-242.500	-103.300	75.200	171.200	199.900

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 91 TGO folgenden Dienstpostenplan:

Dienstpostenplan					
Ansatz	Bezeichnung	Einstufung	VZÄ	Köpfe	
010000	Zentralamt	b	1,00	1,00	
		d	0,30	1,00	
134000	Flurpolizei	W	0,98	1,16	
211000	Volksschule	Ak	0,83	1,00	
		p4	0,93	1,00	
24000	Kindergarten	Ak	2,00	3,00	
		ki2	2,00	2,00	
817000	Friedhof	p5	0,60	1,00	
820000	Bauhof	p2	1,50	2,00	
		p5	0,50	1,00	
900000	Finanzwirtschaft	c	1,75	1,75	
Summe			12,39	15,91	

(Vollzeitäquivalent)

(Kopfzahl)

FESTSETZUNG DES VORANSCHLAGES FÜR DAS FINANZJAHR 2023:

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der vorliegende, dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Voranschlag für das Finanzjahr 2023, beinhaltend alle Bestandteile laut § 5 VRV 2015 – Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt, um interne Vergütungen bereinigter Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt, Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt, um interne Vergütungen bereinigter Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt, Voranlagsquerschnitt, Detailnachweis auf Kontenebene, Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, Nachweis über Transferzahlungen, Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen wird unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen zusätzlichen Bestandteile laut Tiroler Gemeindeordnung – Vorhabensnachweis gemäß § 82 TGO, mittelfristiger Finanzplan gemäß § 88 TGO, Dienstposten- und Stellenplan gemäß § 91 TGO – wie folgt festgesetzt:

Voranschlag für das Finanzjahr 2023		
Finanzjahr 2023	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen	2.936.800 €	3.032.200 €
Aufwendungen / Auszahlung	2.547.300 €	3.274.700 €
Summen	389.500 €	-242.500 €
	Nettoergebnis (Saldo 0)	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)

UNTERSCHIEDSBETRAG:

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der „Unterschiedsbetrag“ (Betrag für Notwendigkeit einer Erklärung betreffend eine Differenz zwischen Voranschlag und Jahresrechnung) wird mit einem Betrag von € 10.000 festgesetzt.

FESTSETZUNG DES VORANSCHLAGES 2023 FÜR DIE IMMOBILIEN KG:

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat setzt den Voranschlag 2023 für die Gemeinde Nikolsdorf Immobilien KG fest wie folgt:

Immobilien KG – Voranschlag 2023	
Posten	Betrag
Girokonto Stand 01.01.2023	-700
Steuerberatung	-900
Zinsen	-100
Umsatzsteuer	-5.200
Mieteinnahmen Gemeinde	31.000
Girokonto Stand 31.12.2023	24.100

zu 16) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Mag. Christopher Stadler: Bericht über die am 12.12.2022 durchgeführte Kassaprüfung
- b) Bürgermeister: Dank für die Durchführung der Veranstaltung „Advent im Dorf“
- c) Bürgermeister Dank für gelungene Herausgabe der Gemeindezeitung
- d) Bürgermeister: Hinweis auf die infolge der Witterungs- und Temperaturverhältnisse frühere Fertigstellung der Gantschenbachbrücke im Zuge der Landesstraße – besonderer Dank an die ausführenden Firmen – Auskofferung eines Verbindungs-Gehweges im direkten Anschluss
- e) Bürgermeister: Hinweis auf Zusage Bundesförderung für LWL-Projekt Bergsiedlungen
- f) Bürgermeister: Hinweis auf Stand des Projekts „Oberflächenentwässerung Nikolsdorf Ost“ (Projektvorlage durch WLVB, Grundeigentümerbesprechungen)
- g) Bürgermeister: Abwasserentsorgung Bergsiedlungen – koordinierende Unterstützung durch die Gemeinde
- h) Bürgermeister: Hinweis auf Projekt Leitungskataster des Planungsverbandes 36
- i) Bürgermeister: Kauf der Raika-Hausanteile noch nicht geklärt
- j) Karl Winkler: Hinweis auf geplanten Vortrag eines bekannten Höhenbergsteigers – Zustimmung des Gemeinderates zur gemeinsamen Kostentragung (€ 1.200) der Gemeinde Nikolsdorf mit ÖTK (€ 1.200) – freiwillige Spenden
- k) Bürgermeister: Dank für die konstruktive Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindebediensteten, Weihnachts- und Neujahrglückwünsche auch an die Zuhörer

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: